

# Häusliche Betreuung

## Osteuropäische Betreuungskräfte in Deutschland

Quartalschrift für Recht, Steuern, Sozialversicherung und A1  
Juli-August-September 2023

### Thema des Monats:

## DIN SPEC 33454 ist tot!

DEKRA hat bestätigt, die Zertifizierung nach DIN SPEC 33454 nicht mehr anbieten zu wollen. Begründet wurde diese Entscheidung mit kaum Interesse seitens Unternehmen.

DIN SPEC 33454 (Betreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch im Haushalt wohnende Betreuungskräfte aus dem Ausland – Anforderungen an Vermittler, Dienstleistungserbringer und Betreuungskräfte) wurde durch deutsche Vermittler angeregt.

Die DIN SPEC 33454 definiert eine Reihe von Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgungsqualität. Die Vorgaben erstrecken sich über vier Felder: Anforderungen an Betreuungskräfte, Anforderungen an Vermittler, Anforderungen an Dienstleister sowie Anforderungen an den Einsatzort.

Die Norm wurde nur oberflächlich erarbeitet und wurde durch die meisten deutschen Vermittler abgelehnt.

Polnische Dienstleister haben diese Norm ebenfalls komplett ignoriert.

„Für die zu zertifizierenden deutschen Unternehmen wäre die Norm ein Schuss ins eigene Knie. Für polnische Pflegeagenturen war sie absolut nicht akzeptabel. Wir haben allerdings nicht damit gerechnet, dass nach kaum 3 Jahren die Norm tot sein wird. Der Markt hat die kranke Idee der Selbstbeschränkung durch die Branche und der damit verbundenen Kostenerhöhung komplett abgelehnt.“ – kommentierte Tomasz Major, Präsident des Europaverbandes für häusliche Pflege und Betreuung e.V. | Berlin.

Seit 2011 funktioniert sehr erfolgreich die Zertifizierung **„ZERT 6378 LEGALE HÄUSLICHE BETREUUNG“** (vorher: CBE 701 Häusliche Betreuung): Zertifizierung von polnischen Pflegeagenturen wird seit 2011 durchgeführt. Ab 2024 werden ebenfalls deutsche Vermittler zertifiziert. Für Betreuungskräfte, die Sprach-, Aus- und Weiterbildungskurse, sowie Erste-Hilfe Kurse absolviert haben, wird es ab dem 1.1.2024 ebenfalls eine separate Zertifizierung nach **„ZERT 6378 LEGALE HÄUSLICHE BETREUUNG“** geben.

Mehr Informationen:

[www.VerbandPfleger.de/Zertifizierung](http://www.VerbandPfleger.de/Zertifizierung)

### Rechtsvorschrift des Monats:

## Art. 13 Abs. 1 der EU-RVO 883/2004

„Artikel 13

Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten

(1) Eine Person, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, unterliegt

a) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder wenn sie bei mehreren Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, oder

b) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber, das bzw. der sie beschäftigt, seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeiten in dem Wohnmitgliedstaat ausübt.“